

Nr. 772 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ)

Gültig vom 29. Juli 2009 an

Aktualisierte Ausgabe

Herausgeber:
Zu beziehen bei:

DB AutoZug GmbH, Deutsche Bahn Gruppe, Königswall 21, 44137 Dortmund
Deutsche Bahn AG, Anlagen und Haus Service, Druck- und
Informationslogistik – Logistikcenter – Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefax:
0721 938-5509

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich / Vorbemerkung	1
2	Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages	1
3	Beförderungsdokumente	1
3.1	Pflicht des Reisenden	1
3.2	Verlust der Beförderungsdokumente.....	2
4	Leistung der DB AutoZug GmbH; Beförderung von Personen mit Fahrzeug	2
4.1	Beförderung von Personen	2
4.2	Beförderung von Fahrzeugen.....	3
4.2.1	Beschränkung der Fahrzeugmaße	3
4.2.2	Abweichende Fahrzeugmaße.....	4
4.2.3	Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften.....	5
4.3	Beförderung von Haustieren	6
5	Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen	7
5.1	Beförderung von Gepäck	7
5.2	Versenden von Reisegepäck	7
5.3	Beförderung von Dachgepäckträgern.....	7
5.4	Beförderung von Heckgepäckträgern.....	7
5.5	Beförderung von mitgeführten Sportgeräten	8
5.6	Beförderung von mitgeführten Fahrrädern	8
6	Beförderungsentgelt; Fahrpreise	8
6.1	Normalpreis	8
6.1.1	Ermäßigung für Kinder	8
6.1.2	Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen	9
6.1.3	Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm.....	9
6.2	Besondere Preisangebote.....	9
7	Beförderungsentgelt; Fälligkeit	9
7.1	Reservierung und Buchung.....	9
7.2	Zahlungsverfahren	10
7.3	Anzahlung	10
7.4	Restzahlung.....	10
8	Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden	11
8.1	Stornierung	11
8.2	Umbuchung	11
9	Gutschrift	12
10	Stornierung durch Autozug	12
11	Leistungsänderung	12
12	Haftung des Reisenden.....	12
13	Haftung der DB AutoZug GmbH gegenüber Reisenden für Zugverspätungen und Zugausfälle	13

13.1	Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung.....	13
13.2	Anspruch auf Fahrpreiseschädigung.....	14
13.3	Geltendmachung der Ansprüche.....	15
13.4	Verjährung	15
13.5	Haftungsausschlussgründe	15
14	Haftung für Kraftfahrzeuge	16
15	Schadensabwicklung	16
16	Elektronische Datenverarbeitung.....	16
17	Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand.....	16
18	Anfragen; Kontakt	17
	Anhang: Haftungsfreistellungserklärung – Be- bzw. Entladehilfe	18
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“	19
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Last Minute“	23
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Autozug-Spezial“	24
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“	26
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Aktionsangebot“	27
	Anhang: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“	28
	Anhang: Besonderes Preisangebot „BahnCard-Inhaber“	30
	Anhang: bahn.bonus-Programm.....	31
	Anhang: Auszug aus den Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ..	32

1 Geltungsbereich / Vorbemerkung

Die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die BB AZ gelten für die Beförderung von Personen und deren Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger sowie Motorräder mit und ohne Beiwagen und Trikes sowie Quads im innerdeutschen Verkehr sowie zum Zielbahnhof Salzburg Hbf (Binnenverkehr).

Im internationalen Verkehr gilt der „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

2 Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages

Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich die DB AutoZug GmbH als Beförderer zur Beförderung von Reisenden und ihrem Kraftfahrzeug zum vereinbarten Zielort. Der Inhalt des Vertrags wird dabei dokumentiert in den vom Beförderer ausgegebenen Fahrkarten und Reservierungsbelegen (Beförderungsdokumente). Bei der Buchung auf www.bahn.de/autozug kommt der Vertrag jeweils mit Beendigung des Buchungsdialoges durch Anklicken des Buttons „Buchung durchführen“ zustande.

3 Beförderungsdokumente

Der Kunde erhält je Fahrtrichtung Beförderungsdokumente bestehend aus einer Fahrkarte für die reisenden Personen (Personenfahrkarte) und einem „Fahrzeugbegleitschein“ für ein Fahrzeug (Fahrzeugfahrkarte). Auf diesen sind die Reservierungsangaben vermerkt. Die Dokumente sind auf Verlangen des DB AutoZug GmbH Personals jederzeit vorzulegen und werden erst nach vollständiger Bezahlung des Fahrpreises an den Kunden ausgehändigt.

Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der Reservierung auf den Dokumenten. Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug.

3.1 Pflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Autozug Fahrt benötigten Angaben zu Fahrzeugmaßen, Fahrzeugart (z.B. Cabrio) und Personenanzahl wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben.

Der Kunde hat nach Erhalt der Unterlagen die Beförderungsdokumente auf deren Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere die aufgeführten Fahrzeugmaße. Es liegt in

der Verantwortung des Kunden, sein Fahrzeug innerhalb der Verladezeiten am bezeichneten Autozug Terminal zur Verladung bereitzustellen.

Die Fahrt in und durch einzelne Städte ist nur mit einer "Umweltplakette" gestattet. Fahrzeuge ohne eine "Umweltplakette" dürfen die in diesen Städten gelegenen Autozug Terminals nur nach den Vorgaben dieser Städte nutzen. Die jeweiligen Städte und ihre Vorgaben sind im gültigen Katalog bzw. im Internet unter www.dbautozug.de/umweltzonen veröffentlicht. Sie finden sich dort für jedes Terminal unter dem Menüpunkt „Terminalbeschreibung“. Für die Einhaltung der dort aufgeführten Vorgaben ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Kommt es wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Benutzung der vorgeschriebenen Durchfahrtsstraßen zu Verzögerungen beim Be- oder Entladen eines Autozuges oder ist die Mitfahrt in einem Autozug nicht möglich, stellt der Fahrzeugführer die DB AutoZug GmbH von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

3.2 Verlust der Beförderungsdokumente

Verlorene oder abhanden gekommene Beförderungsdokumente werden weder ersetzt noch entfällt der Anspruch der DB AutoZug GmbH auf das Beförderungsentgelt. Die DB AutoZug GmbH prüft jedoch, ob die Beförderung auf Grund anderer Nachweise möglich ist.

Kann der Nachweis der Berechtigung zur Beförderung geleistet werden, so erhebt die DB AutoZug GmbH für die Neuausstellung jeder Personen- und Fahrzeugfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro. Nach Abfahrt des Zuges ist eine Neuausstellung der Fahrkarten nicht möglich.

4 Leistung der DB AutoZug GmbH; Beförderung von Personen mit Fahrzeug

Die DB AutoZug GmbH befördert im Binnenverkehr Personen mit ihren Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger, mit ihren Motorrädern mit und ohne Beiwagen, und mit ihren Trikes sowie Quads. Die Beförderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in den hierfür vorgesehenen Zügen durchgeführt.

4.1 Beförderung von Personen

Die DB AutoZug GmbH reserviert in ihren Zügen für Personen

- in Nachtverbindungen Plätze in Liege- und Schlafwagen, in einigen Verbindungen auch Ruhesessel;
- in Zügen der Bauart Talgo Plätze in Schlaf-, Liege- und Sitzwagen.

Die Züge der Bauart Talgo sowie abweichende Belegungsarten im Rahmen möglicher Kooperationszüge sind in der Autozug Fahrplan- und Preistabelle besonders ausgewiesen.

In Sitz- und Liegewagen werden sowohl Einzelplatzbuchungen als auch AbteilmBuchungen angeboten. Bei Einzelplatzbuchungen wird keine Geschlechtertrennung vorgenommen. Bei Einzelplatzbuchungen im Liegewagen ist die Abteilbelegung auf fünf zahlende Personen begrenzt. Im Liegewagen werden Buchungen für ein gesamtes Abteil zur alleinigen Nutzung angeboten. Ein Liegewagenabteil zur alleinigen Nutzung kann mit bis zu fünf Personen belegt werden, ausgenommen auf den Talgo-Verbindungen; hier sind nur Kajütliegen vorhanden. Ebenfalls ausgenommen sind die rollstuhlgerechten Liegewagenabteile, die nur mit bis zu zwei Personen zu belegen sind. In Schlafwagen werden ausschließlich AbteilmBuchungen angeboten. Ein Schlafwagenabteil kann je nach Bauart des Schlafwagens mit bis zu 2, 3 oder 4 Personen belegt werden.

Für die Belegung von Liege- und Bettplätzen gelten zwei Kinder unter sechs Jahren als ein Erwachsener. Es dürfen maximal zwei Kinder unter sechs Jahren oder ein Erwachsener und ein Kind unter sechs Jahren eine Liege oder ein Bett gemeinsam nutzen.

Im Autozug darf nicht geraucht werden.

4.2 Beförderung von Fahrzeugen

Die Beförderung von Fahrzeugen erfolgt in offenen Fahrzeugtransportwagen. Zur Beförderung werden zugelassen:

- Personenkraftwagen (Pkw gemäß StVO) mit und ohne Anhänger,
- Motorräder mit und ohne Beiwagen,
- Trikes und Quads

Die Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen und verkehrssicher sein. Sie dürfen außer dem Fahrersitz höchstens acht weitere Sitzplätze haben. Jedes Fahrzeug muss von mindestens einer erwachsenen Person mit gültigem Führerschein begleitet sein (Fahrzeugführer). Die Anzahl der insgesamt zugelassenen Personen richtet sich nach der im Fahrzeugschein zugelassenen Anzahl der Sitzplätze.

Die Beförderung des Fahrzeuges ist von Länge, Breite und Höhe abhängig. Die tatsächlichen Fahrzeugmaße einschließlich eventueller Auf- und Anbauten sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges sind bei der Bestellung anzugeben.

4.2.1 Beschränkung der Fahrzeugmaße

Für die Beförderung der Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen gelten folgende Beschränkungen:

- Bodenfreiheit des Fahrzeuges mindestens 10 cm
- zulässige Gesamtbreite des Fahrzeuges 205 cm
- zulässige Gesamtlänge des Fahrzeuges 530 cm
- maximal neun Pkw-Sitzplätze.

Die zulässige Länge für Anhänger einschließlich Kupplung beträgt 500 cm. Die Ladehöhe für Anhänger mit Planenaufbau ist auf maximal 158 cm begrenzt. Geschlossene Anhänger mit festem Aufbau können entsprechend der Ladehöhen nach 4.2.1.2 verladen werden.

Im nationalen Verkehr sind Motorräder sowohl für die untere als auch die obere Ladeebene der Fahrzeugtransportwagen zugelassen.

4.2.1.1 Zugelassene Dachbreiten

Es werden nach den Pkw-Dachbreiten die Kategorien A1 und A2 unterschieden.

In die **Kategorie A1** fallen Pkw, deren Maße im Dachbereich **135 cm** nicht überschreiten. Mitgeführte Aufbauten sind im Fahrzeugbegleitschein separat aufzuführen. Die zulässigen Gesamthöhen dürfen nicht überschritten werden.

In die **Kategorie A2** fallen Pkw mit Dachbreiten von **135,1 cm bis 155 cm**. Mitgeführte Aufbauten sind im Fahrzeugbegleitschein separat aufzuführen. Die zulässigen Gesamthöhen dürfen nicht überschritten werden.

4.2.1.2 Zugelassene Fahrzeughöhen auf den Fahrzeugtransportwagen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweils zulässigen Fahrzeughöhen für die einzelnen Stellplätze (Plätze 01 - 05 = obere Ladeebene, Plätze 06 - 10 = untere Ladeebene).

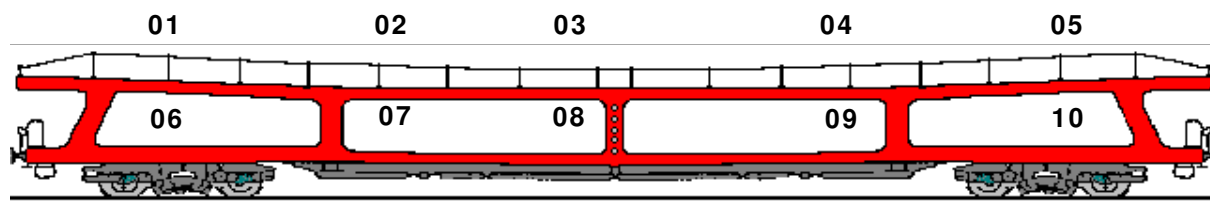


Abbildung: Zulässige Fahrzeughöhen der einzelnen Stellplätze

	Max. Höhe des Fahrzeuges Inklusive Dachaufbauten (Ladehöhe)
Zul. Breite des Fahrzeuges im Dachbereich (durch Nachmessen des Kunden zu ermitteln)	Deutschland
1,35 m = Kategorie A 1 (z. B. Limousine, Kombi, Van)	205 cm
1,55 m = Kategorie A 2 (z. B. Geländewagen, Jeep, Van)	196 cm

Tabelle: Zulässige Höhe des Fahrzeuges inklusive Dachaufbauten (zulässige Ladehöhe)

4.2.2 Abweichende Fahrzeugmaße

Sollten die Fahrzeugmaße von denen unter 4.2.1 genannten Maßen abweichen, kann unter der Rufnummer der Autozug-Disposition die Erteilung einer Sondergenehmigung

geprüft werden. Für die Erteilung einer Sondergenehmigung fällt eine Gebühr von 20,- € / Fahrt an. Die Erteilung einer Sondergenehmigung erfolgt nach Rücksprache mit der Autozug-Disposition, wenn Stellplätze zur Verfügung stehen, die dem Fahrzeug mit den abweichenden Maßen Platz bieten.

Die Autozug-Disposition ist unter den Rufnummern:

- 0231 - 729 3327 oder
- 0231 - 729 3381

zu erreichen.

4.2.3 Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften

Die Fahrzeuge müssen innerhalb der Verladezeiten gemäß Fahrzeugbegleitschein am darin bezeichneten Autozug Terminal zur Verladung bereitstehen.

Dem Verladepersonal sind die Beförderungsdokumente gemäß Nr. 3 am Verladeterminal vorzulegen.

Die Verladung und Entladung der Fahrzeuge und ggf. ein erforderliches Umstellen auf dem Fahrzeugtransportwagen obliegt dem Fahrzeugführer. Das Personal vor Ort kann hierzu abweichende Anordnungen treffen. Sofern ein Mitarbeiter des Ladepersonals die Be- bzw. Entladung übernimmt, hat der Fahrzeugführer eine „Haftungsfreistellungserklärung“ (siehe Anhang) zu unterzeichnen. Für einzelne Terminals und einzelne Fahrzeugtypen ist eine Einweisung durch das Ladepersonal erforderlich. In diesen Fällen richtet sich die Haftung für eventuell auftretende Schäden nach 12.2.. Beim Ladegeschäft hat der Fahrzeugführer die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hierzu gehört, dass die Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Bei der Be- und Entladung dürfen sich außer dem Fahrzeugführer keine weiteren Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

Für Motorradfahrer besteht bei der Be- und Entladung des Motorrades auf dem Fahrzeugtransportwagen Helmpflicht.

Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen am Fahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten. Dazu gehören insbesondere

- das Verriegeln des Schiebedaches,
- das Schließen der Lüftungklappen,
- ausreichend vorhandener Frostschutz und
- das Einziehen der Antenne.

Ferner sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Dachantennen sowie nicht versenkbare Antennen sind vor der Verladung abzumontieren. Fahrzeuge mit Kurzantenne, die sich weder abschrauben noch einziehen oder umlegen lassen, können befördert werden, wenn die Höhe des Fahrzeuges einschließlich Antennenhöhe die nach Nr. 4.2.1 geltenden Höhenbeschränkungen für den jeweiligen Autozug nicht überschreitet.
- Windabweiser, Außenjalousien und andere am Fahrzeug befindliche (Anbau-) Teile, Gepäckstücke, Sportgeräte etc. sind gegen Abreißen durch den Fahrtwind zu sichern oder vor der Verladung abzumontieren. Die Verwendung von Wagendecken zum Schutz der Fahrzeuge ist nicht zugelassen.

- Da eine Beförderung der Fahrzeuge auf der gesamten Strecke oder auf Teilstrecken rückwärts möglich ist (wechselnde Fahrtrichtung), sind die Sicherungsmaßnahmen auch hierauf einzurichten. Insbesondere sind alle am Fahrzeug befindlichen (Anbau-) Teile, die den Beanspruchungen einer solchen rückwärts vorgenommenen Beförderung nicht standhalten können, vor Beginn der Fahrt abzumontieren.
- Zum Schutz von Windschilden der Motorräder gegen Beschädigungen bei planmäßigen Transporten gegen die Fahrtrichtung ist das Windschild vom Kunden durch einen Windschildsicherungsgurt zu sichern. Diese Strecken entgegen der Fahrtrichtung werden den Kunden am Check-in bekanntgegeben. Die Windschildsicherungsgurte werden von DB Autozug zur Verfügung gestellt.
- Offene Fahrzeuge, wie z.B. Cabriolet und Pickup, werden auf der unteren Ladeebene der DB Autozüge befördert. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit Planen abgedeckt werden. Die Verwendung einer zum Fahrzeug gehörenden und speziell angepassten Persenning ist aber zugelassen.
- Die Mitnahme von Brennstoff in Reservekanistern ist bei Pkw auf ein Stück mit maximal 20 Litern begrenzt. Bei Motorrädern ist die Mitnahme von Reservekanistern – auch leeren – verboten.
- Absperrhähne für Brennstoffleitungen sind zu verschließen. Alle Brennstoff führenden Leitungen müssen dicht sein, ebenso die Brennstoffbehälter, die gut verschlossen sein müssen. Während sich die Fahrzeuge auf Bahnanlagen befinden, darf Brennstoff weder entnommen noch eingefüllt werden.
- Eventuell vorhandene Alarmanlagen sind auszuschalten.

Nach der Verladung des Fahrzeuges ist die Zündung abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen. Die Handbremse ist anzuziehen und der erste oder der Rückwärtsgang ist einzulegen. Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe ist der Wählhebel in die Stellung „P“ oder - wenn vom Hersteller vorgeschrieben - in die Stellung „0“ zu bringen.

Die Fahrzeuge werden vom Verladepersonal gesichert.

Mit dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Fahrzeugtransportwagen gilt das Fahrzeug als an die DB AutoZug GmbH übergeben. Der Zugang zu den Fahrzeugen während des Transportes ist nicht gestattet. Während des Transportes dürfen weder Personen noch Tiere in den Fahrzeugen bleiben.

Nach der Ankunft werden die Fahrzeuge vom Verladepersonal entsichert. Mit der Entfernung der Radvorleger und der Zurrgurte sowie der Bereitstellung der Fahrzeuge zur Entladung und der Freigabe der Fahrspur gilt das Fahrzeug als an den Fahrzeugführer übergeben.

4.3 Beförderung von Haustieren

Die Mitnahme von Haustieren ist nur bei Buchung eines Abteils zur alleinigen Nutzung möglich. Ein zusätzliches Entgelt wird hierfür nicht erhoben. Außerhalb des Abteils besteht für Hunde Leinen- und Maulkorbzwang. Ausgenommen vom Maulkorbzwang sind kleinere Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) sowie Blindenführhunde und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere die Sitz-, Liege- oder Bettplätze nicht benutzen. Hundedecken sind mitzubringen. In Speisewagen dürfen keine Tiere (ausgenommen Blindenführhunde und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) mitgenommen werden.

5 Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen

5.1 Beförderung von Gepäck

Das Gepäck darf während der Beförderung mit einem Autozug an, auf und in den Fahrzeugen belassen werden. Auf dem Fahrzeug dürfen jedoch nur fest montierte Dachboxen bzw. Träger transportiert werden. Hierbei sind die Bestimmungen aus Nr. 4.2 zu beachten. Auf ein festes Verzurren sowie auf die Einhaltung der zulässigen Lademaße ist durch den Fahrzeugführer zu achten. Das Befestigen von losen Gegenständen, z.B. Surfbrettern, Tannenbäumen, Schränken etc., an der Dachreling ist nicht zulässig.

Zusätzlich angebrachtes Gepäck kann am Motorrad verbleiben, wenn das Gepäck eine feste komplette Einheit bildet, die Gepäckstücke fest mit dem Motorrad verbunden sind und keine für die Verzurrung benötigten Anschlagpunkte verdeckt werden. Motorradhelme dürfen während der Zugfahrt nicht am Motorrad verbleiben. Für weitere Sicherheitsbestimmungen siehe Nr. 4.2.

Der Kunde ist für die Einhaltung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen und Verpflichtungen verantwortlich. Handelswaren und gefährliche Gegenstände im Sinne Nr. 7.2 der BB Personenverkehr dürfen nicht mitgenommen werden.

5.2 Versenden von Reisegepäck

Bei Vorlage der Autozug Beförderungsdokumente kann Reisegepäck von und nach anderen als den in den Beförderungsdokumenten angegebenen Orten angenommen werden. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck.

5.3 Beförderung von Dachgepäckträgern

Die Beförderung von Gegenständen auf dem Dach des Pkw ist zugelassen, wenn es sich um handelsübliche, fest montierte Dachboxen (keine Selbstbauten), Fahrradträger bzw. Skiträger (nicht Magnetskiträger) handelt und die maximale Ladehöhe eingehalten wird. Diese entspricht den zulässigen Fahrzeughöhen in der Übersichtsskizze in Nr. 4.2.1.2.

5.4 Beförderung von Heckgepäckträgern

Auf Heckgepäckträgern ist die Beförderung von Hartschalenboxen auf beiden Ladeebenen sowie von Stoffboxen nur auf der unteren Ladeebene zugelassen.

Die Beförderung von Gitterkörben mit oder ohne Zuladung auf dem Heckgepäckträger ist nicht zugelassen.

5.5 Beförderung von mitgeführten Sportgeräten

Leichte Boote (die Gesamtlänge des Bootes darf 530 cm nicht überschreiten), Surfbretter und ähnliche Sportgeräte dürfen nur neben dem Fahrzeug untergebracht werden.

Ein Surfbrett auf einem Dachgepäckgrundträger oder in einem Spezialdachträger kann auch auf dem Pkw befördert werden.

Sicherung und Transport geschehen auf Risiko des Kunden.

Die Beförderung dieser Gegenstände muss bei der Buchung angegeben werden.

5.6 Beförderung von mitgeführten Fahrrädern

In den Fahrzeugen untergebrachte Fahrräder können ohne Einschränkung mit einem Autozug befördert werden. Gleiches gilt für Fahrräder auf Fahrradheckträgern. Fahrräder auf dem Dachgepäckträger müssen liegend transportiert und durch den Fahrzeugführer fest verzurrt werden.

Die von der DB AutoZug GmbH vorgegebenen zulässigen Ladehöhen nach Nr. 4.2.1.2 dürfen dabei nicht überschritten werden.

6 Beförderungsentgelt; Fahrpreise

Das Beförderungsentgelt ist unterschiedlich nach Verkehrstagen in Preisstufen eingeteilt und setzt sich zusammen aus dem Beförderungspreis für die Personen und dem für das mitgeführte Fahrzeug.

Das Beförderungsentgelt für die einzelnen Fahrten richtet sich nach den veröffentlichten Preislisten der DB AutoZug GmbH mit den jeweiligen Ergänzungen für Angebotspreise.

6.1 Normalpreis

Der Normalpreis ist das jeweils für eine Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Komfortklasse festgesetzte Entgelt.

6.1.1 Ermäßigung für Kinder

Mit dem Autozug fahren Kinder unter sechs Jahren in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen kostenlos, wenn für sie kein eigener Platz in Anspruch genommen wird. Hierbei dürfen maximal ein Erwachsener und ein Kind unter sechs Jahren eine Liege gemeinsam nutzen.

Für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren oder Kindern unter sechs Jahren, die bei Einzelplatzbuchung in Sitz- und Liegewagen einen eigenen Platz in Anspruch nehmen, wird der halbe Preis berechnet.

6.1.2 Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen

Eine im Ausweis für behinderte Menschen nachgewiesene notwendige Begleitperson (Merkzeichen B) wird im Sitz-, Liege-, oder Schlafwagen unentgeltlich befördert. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung für den behinderten Menschen wird nicht eingeräumt.

6.1.3 Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm

Stellplätze für Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und PKW bis zu einer Länge von 265 cm oder Anhänger bis zu einer Länge von 250 cm können zu einem ermäßigten Preis gebucht werden.

6.2 Besondere Preisangebote

„Besondere Preisangebote“ sind Preise, die nicht nach Nr. 6.1 einzugliedern sind. Diese Angebote und deren abweichenden Bedingungen werden im Anhang gesondert und ausführlich aufgeführt.

7 Beförderungsentgelt; Fälligkeit

7.1 Reservierung und Buchung

- 7.1.1 Für den Autozug besteht Reservierungspflicht. Ein Stellplatz kann nur in Verbindung mit mitreisenden Personen gebucht werden. Buchungen sind mindestens zwei Monate vor Fahrtantritt möglich; sie können grundsätzlich noch bis zur Abfahrt des Zuges vorgenommen werden. Dabei sind die besonderen Pflichten im Umgang mit den Beförderungsdokumenten nach Nr. 3.1 vom Kunden zu beachten.
- 7.1.2 Bei der Buchung müssen die benötigten Fahrzeugdaten nach Nr. 4.2 angegeben werden.
- 7.1.3 Der endgültige, verbindliche Fahrplan wird spätestens einen Monat vor der Abfahrt des Zuges bekanntgegeben, und zwar auf den Aushangfahrplänen an jedem Autozugterminal, Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie über verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem im Internet unter www.bahn.de/autozug.

Bei Fahrkarten, die früher als einen Monat vor Abfahrt des Zuges ausgegeben werden, sind die dort angegebenen Fahrzeiten vorläufig und entsprechen dem Stand bei Ausstellung der Fahrkarten. Es obliegt dann dem Reisenden, sich über den endgültigen Fahrplan und damit etwaige Abweichungen vom bei der Buchung mitgeteilten Fahrplan zu informieren. Dies ist möglich über die obengenannten Informationsmedien sowie die in Nr. 18 dieser BB AZ genannten Kontaktadressen oder im Internet unter www.bahn.de/autozug.

- 7.1.4 Gibt der Reisende bei der Buchung seinen Namen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) für Rückfragen an, so

verständlich ihn die DB AutoZug GmbH unaufgefordert unmittelbar nach Festlegung des endgültigen Fahrplans von den neuen, nunmehr verbindlichen Fahrzeiten.

- 7.1.5 Ändern sich nach der Buchung die vom Reisenden ursprünglich angegebenen Daten - insbesondere die Fahrzeugdaten - ist eine Meldung bis spätestens zwei Tage vor Antritt der Fahrt an die Verkaufsstelle erforderlich, um eine Korrektur der Stellplatzreservierung vornehmen zu können. Da wegen der Fahrzeugabmessungen bestimmte Stellplätze zugewiesen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass einem Wunsch auf Korrektur der Stellplatzreservierung dann noch entsprochen werden kann.
- 7.1.6 Bei Buchung über das Internet oder das Autozug Servicetelefon gelten die Bedingungen des Anhangs: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“.

7.2 Zahlungsverfahren

Für die Buchung von Fahrkarten werden neben der Barzahlung grundsätzlich zwei Zahlungsverfahren angeboten: Kreditkartenzahlung und Lastschriftinzug.

Die Kreditkartenzahlung ist durch die mündliche, fernmündliche oder schriftliche (einschließlich Telefax und E-Mail) Angabe der Kreditkartennummer und des Gültigkeitsdatums sowie durch die Vermittlung eines Reisevermittlers möglich. Voraussetzung für den Lastschriftinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz und eine Bankverbindung in Deutschland. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist gegenüber der verkaufenden Stelle vorzunehmen.

Bei Zahlung per Lastschrift prüft und bewertet die DB AutoZug GmbH die Datenangaben der Besteller und pflegt bei berechtigtem Anlass einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen innerhalb des DB-Konzerns, Wirtschaftsauskunfteien und ggf. mit der Firma arvato infoscore GmbH, Rheinstraße 99, 76 532 Baden-Baden, Deutschland.

7.3 Anzahlung

Bei der Buchung ist je Fahrt eine Anzahlung in Höhe von 10 % der Fahrkartenpreise – mindestens aber 50 Euro je Fahrt – erforderlich. Dies gilt nicht für den Kauf von Online-Fahrkarten und nicht bei Buchung im CallCenter. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

7.4 Restzahlung

Die Restzahlung des Fahrpreises zum Normalpreis nach Nr. 6.1 muss bei Aushändigung der Reiseunterlagen, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Tag der Abfahrt gezahlt sein (Zahlungseingang bei der DB AutoZug GmbH). Bei Buchungen zum Normalpreis – ab 28 Tage vor Abfahrt – ist der Fahrpreis in voller Höhe zu zahlen (Zahlungseingang bei der DB AutoZug GmbH). Sollte die Restzahlung bis zu den angegebenen Terminen nicht erfolgt sein, kann die DB AutoZug GmbH die Buchung stornieren und ein Stornoentgelt nach Nr. 8.1 berechnen.

8 Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden

Für die Stornierung oder Umbuchung von Fahrkarten zu besonderen Preisangeboten gelten die im Anhang jeweils angegebenen abweichenden Bedingungen.

Bei Buchung über das Internet oder das Autozug Servicetelefon gelten die Bedingungen des Anhangs: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“.

8.1 Stornierung

Der Reisende ist bis zum Antritt der Fahrt berechtigt, jederzeit den Beförderungsvertrag zu kündigen. Die Stornierungserklärung ist an die DB AutoZug GmbH zu richten und kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Bei Stornierung wird ein angemessener Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangt. Maßgeblich für die Berechnung des Stornierungsentgelts ist der Zugang der Rücktrittserklärung und die Rückgabe der Beförderungsdokumente bei einer Verkaufsstelle. Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend.

Storniert der Kunde

- bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem geplanten Antritt der Fahrt, schuldet er 10 % des vereinbarten Beförderungsentgelts.
- 29 – 15 Tage vor Fahrtantritt schuldet er 25 %,
- 14 – 7 Tage vor Antritt der Fahrt schuldet er 40 %,
- ab dem 6. Tag vor Fahrtantritt 50 %

Der Fahrpreis wird gegen Rückgabe der Beförderungsdokumente bei der Verkaufsstelle nur dann vollständig erstattet, wenn der Reisende aus Gründen, welche die DB AutoZug GmbH zu vertreten hat, die Fahrt nicht antreten kann.

8.2 Umbuchung

8.2.1 Umbuchungen von Reisetag oder Reisstrecke können bis sieben Tage vor Abfahrt des Zuges einmal vorgenommen werden, wobei der neue Reisetag nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Reisetag liegen darf. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro je Strecke erhoben. Sonstige Änderungen sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als Stornierung.

8.2.2 Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autozug Buchung zum Normalpreis gegen besondere Preisangebote ist ausgeschlossen.

8.2.3 Je nach Verfügbarkeit ist es möglich, am Autozugterminal einen Aufpreis für einen weiter entfernten Zielbahnhof des vom Reisenden gebuchten Zuges zu erwerben. Hierfür wird ein Pauschalpreis von 40 Euro erhoben.

9 Gutschrift

Die Gutschrift für umgebuchte oder stornierte Fahrkarten erfolgt entsprechend Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto, d. h. bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto, bei Zahlung per Lastschrift auf das entsprechende Bankkonto.

10 Stornierung durch Autozug

Die DB AutoZug GmbH kann den Beförderungsvertrag vor Antritt der Fahrt und während der Beförderung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die tatsächlichen Maße des Fahrzeugs oder andere für die Beförderung wichtige Angaben (z. B. Stoffdach, Dachaufbauten) bei der Verladung von den ursprünglich bei der Buchung angegebenen und im Fahrzeugbegleitschein vermerkten Angaben abweichen. In diesem Fall hat der Kunde auch keinen Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz;
- die Restzahlung des Kunden gemäß Nr. 7.4 dieser Beförderungsbedingungen nicht spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt bei der DB AutoZug GmbH eingegangen ist;
- der Kunde die Durchführung der Fahrt nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße pflichtwidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

11 Leistungsänderung

Änderungen und Abweichungen einzelner Fahrtleistungen und Pflichten vom vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind möglich, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Fahrt nicht beeinträchtigen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Beförderungsleistung bzw. Pflicht ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Information durch die DB AutoZug GmbH dieser gegenüber geltend zu machen.

12 Haftung des Reisenden

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, den in den BB AZ aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt vor allem für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maximalmaße des Fahrzeuges.
- 12.2 Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissenhaften Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese

Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

- 12.3 Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

13 Haftung der DB AutoZug GmbH gegenüber Reisenden für Zugverspätungen und Zugausfälle

13.1 Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung

- 13.1.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein Autozug am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen wird, so hat der Reisende unverzüglich die Wahl zwischen (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt.
- 13.1.2 Der Reisende kann stattdessen auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann anstelle des Anspruchs nach Nummer 13.1.1 Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die Reisenden für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für ihn sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Für die Erstattung gilt Nr. 13.3.
- 13.1.3 Da aus betrieblichen Gründen die sofortige Entladung des Kraftfahrzeugs nicht möglich ist, sondern das Kraftfahrzeug stets bis zum Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag weiterbefördert werden muss, gilt für den Fall, dass ein Anspruch nach Nr. 13.1.1 oder 13.1.2 vom Fahrzeugführer selbst erhoben wird, folgendes:
- a) Im Fall von Nr. 13.1.1 übergibt der Fahrzeugführer seinen Fahrzeugschlüssel an den Zugchef und unterzeichnet eine Haftungsfreistellungserklärung entsprechend dem Anhang zu diesen BB AZ. Das Fahrzeug wird dann am Zielbahnhof abgeladen und für ihn im Autozugterminal bereitgestellt.
 - b) Im Fall von Nr. 13.1.2 übergibt der Fahrzeugführer seinen Fahrzeugschlüssel an den Zugchef und unterzeichnet eine

Haftungsfreistellungserklärung entsprechend dem Anhang zu diesen BB AZ. Das Fahrzeug wird dann am Zielbahnhof abgeladen, im Rahmen der vorhandenen Stellplätze auf den nächstmöglichen zum Ausgangsort der Reise führenden Autozug verladen und an diesem Ausgangsort abgeladen und für ihn im Autozugterminal bereitgestellt.

- 13.1.4 Der Reisende kann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach Nr. 13.1.1 oder 13.1.2 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese insbesondere über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: (i) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, (ii) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, (iii) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie (iv) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem im Internet unter www.bahn.de.

Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Beförderer oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine solche Verspätung ergibt.

- 13.1.5 Der Beförderer bietet dem Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, wenn er wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder für ihn unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Alternativ bietet der Beförderer dem Reisenden auch in diesem Fall die Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel, z. B. Taxi, an, sofern dies preisgünstiger ist. Nutzt der Reisende selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, oder nimmt er für die Weiterfahrt ein anderes Verkehrsmittel in Anspruch, weil das preisgünstiger ist, hat er Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten. Nr. 13.1.3 gilt entsprechend.

13.2 Anspruch auf Fahrpreischädigung

- 13.2.1 Der von einer Verspätung selbst betroffene Reisende hat dann, wenn er selbst keine Fahrpreiserstattung nach Nr. 13.1.2 erhalten hat, Anspruch auf eine Fahrpreischädigung wie folgt: bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte für die Personenbeförderung. Für Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird jeweils der halbe Fahrkartenwert zugrunde gelegt. Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.
- 13.2.2 Die vorstehenden Ansprüche nach den Nummern 13.1.1 bis 13.2.1 bestehen nicht, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (i) betriebsfremde Umstände, die der den Zug betreibende Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, (ii) Verschulden des Reisenden oder (iii) Verhalten eines

Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte. beruht. Der Anspruch nach Nr. 13.2.1 entfällt auch, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über die Verspätung informiert wurde oder wenn durch Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels die Verspätung am Zielbahnhof weniger als 60 Minuten beträgt.

13.3 Geltendmachung der Ansprüche

- 13.3.1 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 13.1.1 (ii) und (iii) und 13.2 erhält der Reisende ein Fahrgastrechte-Formular entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 5 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Abgabe dieses vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und der dazugehörigen Originalfahrkarte in einem DB Reisezentrum oder einer DB Agentur leiten diese das Formular an das Servicecenter Fahrgastrechte weiter.
- 13.3.2 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 13.1. oder 13.2. auch in einem DB Reisezentrum/DB Agentur, ServicePoint im Bahnhof oder unter www.bahn.de ein unbestätigtes Fahrgastrechte-Formular erhalten. Dieses senden sie an die auf dem Formular angegebene Adresse. Das Recht der Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

13.4 Verjährung

Ansprüche nach den vorstehenden Nummern 13.1 - 13.3 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

13.5 Haftungsausschlussgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) bleiben im Übrigen unberührt.

14 Haftung für Kraftfahrzeuge

Für die Haftung aus der Beförderung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (auszugsweise im Anhang zu diesen BB AZ ausgedruckt). Dies gilt sowohl für die Entschädigung für die verspätete Verladung oder Auslieferung wie für sonstige Haftungsfälle.

15 Schadensabwicklung

- Entschädigungsansprüche nach Nr. 13 sind zu senden an:
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt
- Reklamationen wegen Fahrzeugschäden sind an folgende Adresse zu senden:
DB AutoZug GmbH
Kennwort „Schaden“
Königswall 21
44137 Dortmund.
- Sonstige Reklamationen sind zu senden an:
DB AutoZug GmbH
Königswall 21
44137 Dortmund.

16 Elektronische Datenverarbeitung

Die DB AutoZug GmbH speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

17 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

Auf die Beförderung finden im Binnenverkehr die Vorschriften deutschen Rechts Anwendung.

Alle Leistungen erbringt die DB AutoZug GmbH ausschließlich zu den genannten Bedingungen. Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Dortmund.

18 Anfragen; Kontakt

Informationen zur Buchung und Reise:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Kundenbetreuung:

DB AutoZug GmbH
Kundenbetreuung
Königswall 21
44137 Dortmund
E-Mail: autozug.kundenbetreuung@dbbahn.com

Anhang: Haftungsfreistellungserklärung – Be- bzw. Entladehilfe

Haftungsfreistellungserklärung - Be- bzw. Entladehilfe -

Sehr geehrter Autozug Kunde!

Sie haben darum gebeten, Ihnen bei der Be- oder Entladung Ihres Fahrzeuges behilflich zu sein. Diese Hilfeleistung übersteigt den Umfang der mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages grundsätzlich vereinbarten Dienstleistungen.

Wir bitten um Verständnis, dass für hieraus entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Mitarbeiter der DB AutoZug GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der DB AutoZug GmbH gehaftet wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung für Leben, Körper und Gesundheit.

Ihre DB AutoZug GmbH

**Vorstehenden Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen.
Die genannten Bedingungen erkenne ich an.**

Unterschrift des Kunden und Datum

Amtliches Kennzeichen: _____

Be-/Entladetag: _____

Zug-Nr: _____

Be-/Entladeort: _____

Anhang: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten auf www.bahn.de/autozug und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ), die Beförderungsbedingungen von Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) sowie die für die einzelnen Angebote geltenden besonderen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Abschluss des Beförderungsvertrages

Bei der Buchung auf www.bahn.de/autozug kommt der Vertrag jeweils mit Beendigung des Buchungsdialoges durch Anklicken des Buttons „Buchung durchführen“ zustande. Die Angabe von Geburtsdatum, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse sowie aller für den Fahrzeugtransport nach Nr. 4.2 der BB AZ notwendigen Fahrzeugdaten ist erforderlich. Die Online-Fahrkarte ist als persönliches Dokument nicht übertragbar. Die Buchung kann grundsätzlich bis zum Buchungsschluss vorgenommen werden. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

III Beförderungsdokumente; Fahrkarten

Die auf www.bahn.de/autozug erhältlichen Beförderungsdokumente werden dem Kunden an die angegebene E-Mail Adresse im PDF-Format zugesendet. Die Buchungsdaten werden dabei in einem Sicherheitszertifikat verschlüsselt. Die Dokumente können direkt mittels Acrobat Reader auf dem PC-Bildschirm angezeigt und nur im Selbstaussdruck ausgedruckt werden. Die Versendung weiterer Dokumente per Post erfolgt nicht.

Diese Beförderungsdokumente bestehen je Fahrtrichtung aus zwei Online-Fahrkarten - ein Exemplar für den Kunden, ein Exemplar für den Check-in der DB AutoZug GmbH - auf denen jeweils die Reservierungsangaben vermerkt sind.

Die Exemplare für den Check-In der DB AutoZug GmbH sind vor Fahrtantritt vom Kunden zu unterschreiben. Die Dokumente sind auf Verlangen des DB AutoZug GmbH Personals jederzeit vorzulegen.

Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der Reservierung auf den Dokumenten. Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug.

IV Pflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Autozug Fahrt benötigten Angaben zu Fahrzeugmaße, Fahrzeugart sowie Personenanzahl wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben.

Bei der Kontrolle der Online-Fahrkarten durch das Personal der DB AutoZug GmbH werden die persönlichen Daten anhand des vom Kunden vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses geprüft. Im Falle des Missbrauchs liegt eine Beförderung ohne gültige Beförderungsdokumente vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet, und er wird für das Online-Fahrkarten-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht.

V Einschränkungen

Das Angebot gilt ausschließlich in Verbindung mit Fahrzeugen ohne Fahrradheckträger, ohne Anhänger und ohne mitgeführte Sportgeräte nach Nr. 5.4 der BB AZ.

VI Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Für die Online-Fahrkarten wird eine Ermäßigung nach der Preisliste auf den Normalpreis gewährt.

VI.I Zahlungsverfahren

Für die Buchung von Online-Fahrkarten werden grundsätzlich zwei Zahlungsverfahren angeboten: Kreditkartenzahlung und Lastschriftinzug.

Die Kreditkartenzahlung ist durch Angabe der Kreditkartennummer, der im Unterschriftenfeld der Kreditkarte eingetragenen Sicherheitsnummer und des Gültigkeitsdatums in den entsprechenden Eingabefeldern des Buchungsdialoges auf www.bahn.de/autozug möglich. Die Bezahlung kann nur mit den dort zugelassenen Kreditkarten erfolgen.

Voraussetzung für den Lastschriftinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland und eine Bankverbindung in Deutschland. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Autozug Servicetelefon nach Nr. X dieser Bedingungen vorzunehmen.

VI.II Anzahlung und Restzahlung

Eine Anzahlung nach Nr. 7.3 der BB AZ ist beim Kauf von Online Fahrkarten nicht möglich. Die Zahlung wird sofort und in voller Höhe fällig.

VII Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden

Bei Stornierung wird ein Stornoentgelt erhoben. Dies beträgt:

- bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem geplanten Antritt der Fahrt 10 % des vereinbarten Beförderungsentgelts,
- 29 – 15 Tage vor Fahrtantritt 25 %,
- 14 – 7 Tage vor Antritt der Fahrt 40 %,
- 6. –4. Tag vor Fahrtantritt 50 %
- ab 3 Tage vor Reisedatum ist eine Stornierung ausgeschlossen.

Maßgeblich für die Berechnung des Stornierungsentgelts ist der Zugang der Rücktrittserklärung auf www.bahn.de/autozug oder beim Autozug Servicetelefon unter 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise). Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend.

Umbuchungen von Reisetag, Reisestrecke oder Komfortklasse können auf www.bahn.de/autozug durchgeführt werden. Die Zubuchung weiterer Personen bzw. Stornierung einzelner Personen oder die Änderung des Fahrzeugtyps können nur telefonisch beim Autozug Servicetelefon unter 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise) erfolgen.

Umbuchungen von Reisetag oder Reisestrecke können bis sieben Tage vor Abfahrt des Zuges einmal vorgenommen werden, wobei der neue Reisetag nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Reisetag liegen darf. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro je Strecke erhoben. Sonstige Änderungen sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als Stornierung.

VIII Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

IX Sonstiges

Aufgrund technischer Besonderheiten im Internet kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule auf www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

X Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf Bestellungen von Online-Fahrkarten auf www.bahn.de/autozug beziehen, können an folgende Adresse gerichtet werden:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „Last Minute“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Last Minute Angebot und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die BB AZ und die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrpreise

Es gilt eine Ermäßigung von 15 % auf den Normalpreis. Die Preise gelten für eine einfache Fahrt und sind maximal sechs Tage im Voraus buchbar. Das Angebot kann an eine bestimmte Komfortkategorie gebunden sein.

Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

III Umtausch und Erstattung

Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autozug Buchung zum Normalpreis gemäß der AZ Fahrplan- und Preistabelle gegen das Last Minute Angebot ist ausgeschlossen.

Für das Last Minute Angebot sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf Bestellungen von Last Minute Fahrkarten beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz ; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „Autozug-Spezial“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Angebot „Autozug-Spezial“ und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Für ausgewählte Verbindungen werden an bestimmten Tagen rabattierte Festpreise angeboten.

Die jeweilige Preishöhe sowie Verbindungen und Reisetage werden auf der Internetseite www.bahn.de/autozug bzw. über die Verfügbarkeitsanzeige der Reservierungssysteme bekannt gegeben.

Dieses Angebot ist über alle Verkaufsstellen bis 7 Tage vor Abfahrt des jeweiligen Zuges buchbar.

Eine Kombination auf einer Strecke aus dem Angebot Autozug-Spezial und anderen Preisangeboten bzw. Normalpreis ist nicht zulässig.

Die DB AutoZug GmbH stellt nur ein begrenztes Kontingent bereit. Ist das Kontingent aufgebraucht, besteht kein Anspruch auf die Gewährung des Preisnachlasses.

Das Angebot kann an eine bestimmte Komfortkategorie gebunden sein.

III Umbuchung und Erstattung

Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autozug Buchung zum Normalpreis gegen das Autozug-Spezial Angebot ist ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung von „Autozug-Spezial“ Fahrkarten sind ausgeschlossen.

IV Sonstiges

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule auf www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

V Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf Bestellungen von Autozug-Spezial Fahrkarten beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Upgrade-Preis und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrkartenerwerb

Je nach Verfügbarkeit kann der Reisende die von ihm gebuchte Komfortkategorie der aktuellen Fahrt bei einem Zugbetreuer der DB AutoZug GmbH nach Abfahrt des Zuges höher stufen.

III Fahrpreise

Für den Wechsel von einer Komfortkategorie in eine höhere wird ein Aufpreis von der DB AutoZug GmbH erhoben, der an einen Zugbetreuer zu entrichten ist.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Upgrade Angebot im Zug beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „Aktionsangebot“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Aktionsangebot und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Für ausgewählte Verbindungen wird an bestimmten Tagen ein Preisnachlass auf die in der Preisliste genannten Preise gewährt. Der jeweilige Preisnachlass sowie Verbindungen und Reisetage werden durch Medienveröffentlichungen bekannt gegeben. Dieses Angebot ist buchbar über das Internet auf www.bahn.de/autozug und/oder eine kommunizierte Telefonnummer oder im DB Reisezentrum bzw. in DB Agenturen.

Bei Buchungen über das Internet ist der in den Veröffentlichungen abgedruckte Aktionscode anzugeben. Die DB AutoZug GmbH stellt nur ein begrenztes Kontingent bereit. Ist das Kontingent aufgebraucht, besteht kein Anspruch auf die Gewährung des Preisnachlasses.

III Umtausch und Erstattung

Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autozug Buchung zum Normalpreis gegen das „Aktionsangebot“ ist ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung von „Aktionsangebot“-Fahrkarten sind ausgeschlossen.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf dieses Aktionsangebot beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Kooperationsangebot und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Kunden von Unternehmen aus den nachstehend genannten Branchen oder Mitglieder von Vereinen oder Institutionen aus den nachstehend genannten Tätigkeitsgebieten können ermäßigte Fahrkarten nach Anhang: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“ erwerben, wenn diese Unternehmen oder Institutionen mit der DB AutoZug GmbH hierüber eine besondere Vereinbarung geschlossen haben:

- Automobilclubs
- Motorradclubs
- Verkehrsclubs
- Spielwarenhändler
- Fachhändler von Motorradzubehör
- Fährgesellschaften
- Anbietern von Ferienhäusern und Unterkünften, Hotelketten
- Fremdenverkehrsbüros, Fremdenverkehrsregionen
- Versicherungen
- Tankstellenketten
- Autohersteller
- Einzelhandelsketten
- Banken
- Teilnehmer an Kundenbindungsprogrammen
- Mitglieder von Kundenclubs

III Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für das jeweilige Kooperationsangebot wird zusammen mit dessen Namen im Tarif- und Verkehrsanzeiger sowie über die Medien bekannt gemacht.

IV Fahrkarten

Während des jeweiligen Aktionszeitraums erhalten Reisende eine zuvor zwischen dem Kooperationspartner und der DB AutoZug GmbH festgelegte Ermäßigung auf den in der Preisliste angebotenen Beförderungspreis, wenn sie die Fahrkarten über eine von den jeweiligen Kooperationspartnern mitgeteilte Rufnummer telefonisch bestellen bzw. im Internet mit dem an die Mitglieder kommunizierten Aktionscode bestellen. Der jeweilige Ermäßigungssatz wird auf der Internetseite www.dbautozug.de/kooperationen veröffentlicht.

V Sicherung gegen Missbrauch

Die Weitergabe der Fahrkarten gegen Entgelt ist untersagt.

VI Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Aktionscode Angebot im Zug beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: Besonderes Preisangebot „BahnCard-Inhaber“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Besonderen Preisangebot „BahnCard-Inhaber“ und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr gelten sie als Ergänzung zu „Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV), Besonderer Anhang Autoreisezüge“.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Alle Inhaber einer BahnCard erhalten eine Ermäßigung von 9 Euro je Fahrtstrecke und Fahrzeug auf den in der Preisliste angebotenen Beförderungspreis. Dieses Angebot ist buchbar über das Internet auf www.bahn.de/autozug und/oder über das Autozug-Servicetelefon.

III Sicherung gegen Missbrauch

Die Weitergabe der Fahrkarten gegen Entgelt ist untersagt.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Besondere Preisangebot „BahnCard-Inhaber“ beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang: bahn.bonus-Programm

Die Teilnahme am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG ist möglich. Die Bedingungen zur Teilnahme sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und im Internet unter:

<http://www.bahn.de/p/view/bahncard/bahncard.shtml#3> nachzulesen.

Anhang: Auszug aus den Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

ANHANG I

Auszug aus den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)

Anhang A

zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr

TITEL II

ABSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG DES BEFÖRDERUNGSVERTRAGES

[...]

Kapitel IV

Fahrzeuge

Artikel 23

Beförderungsbedingungen

Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen insbesondere die Bedingungen für die Annahme zur Beförderung, die Abfertigung, das Verladen und die Beförderung, das Entladen und die Auslieferung sowie die Verpflichtungen des Reisenden fest.

Artikel 24

Beförderungsschein

- (1) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Fahrzeugen sind in einem Beförderungsschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist. Der Beförderungsschein kann Teil des Beförderungsausweises des Reisenden sein.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Beförderungsscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) In den Beförderungsschein sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;

c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung der Fahrzeuge zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.

(4) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 25

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Kapitels III über die Beförderung von Reisegepäck. L 315/28 DE Amtsblatt der Europäischen Union 3.12.2007

[...]

ABSCHNITT 3

F a h r z e u g e

Artikel 44

Entschädigung bei Verspätung

(1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

(2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

Artikel 45

Entschädigung bei Verlust

Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust eines Fahrzeugs wird die dem Berechtigten für den nachgewiesenen Schaden zu zahlende Entschädigung nach dem Zeitwert des Fahrzeugs berechnet. Sie beträgt höchstens 8 000 Rechnungseinheiten. Ein Anhänger gilt mit oder ohne Ladung als ein selbstständiges Fahrzeug.

Artikel 46

Haftung hinsichtlich anderer Gegenstände

(1) Hinsichtlich der im Fahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Fahrzeug angebracht sind, haftet der Beförderer nur für Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtentschädigung beträgt höchstens 1 400 Rechnungseinheiten.

(2) Für Gegenstände, die außen am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß Absatz 1, haftet der Beförderer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 47

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Abschnitts 2 über die Haftung für Reisegepäck.

[...]

